

Die Verletzung des Folterverbots für die innere Sicherheit

Stellungnahme: 16.3982 Motion Regazzi Fabio.

Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht

In seiner Motion verlangt CVP-Nationalrat Regazzi die Ausschaffung von Dschihadisten, die wegen Terrorismus in der Schweiz verurteilt worden sind, auch wenn ihnen in ihrem Heimatland Folter oder Todesstrafe droht. Diese Motion verstösst klar gegen das Folterverbot von Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 7 UNO-Pakt II, welches unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf.

Durch die Ausschaffung von Dschihadisten in Länder, in denen ihnen die Folter oder die Todesstrafe droht, macht sich die Schweiz selbst der Folter schuldig. Diese Verletzung des Folterverbots durch die Schweiz ist nicht nur moralisch höchst verwerflich, sondern bringt auch eine Anzahl konkreter Probleme mit sich. Zum einen verstösst die Schweiz dadurch gegen zwingendes Völkerrecht, was eine Strafe zur Folge haben kann. Zum anderen kann sich die Schweiz wohl kaum als Rechtsstaat bezeichnen, wenn die rechtsstaatlichen Prinzipien von ihr selbst nicht angewendet werden. Weiter stellt die Ausschaffung die Legitimität unseres Strafsystems in Frage. Schliesslich signalisieren wir dadurch, dass ausländische Dschihadisten in der Schweiz nicht ausreichend bestraft werden und bestrafen sie mit der Ausschaffung ein zweites Mal - die in der Schweiz illegale Bestrafung durch Folter oder Todesstrafe wird dabei in Kauf genommen. Nicht zuletzt verstösst die Ausschaffung von Dschihadisten in Länder, in denen ihnen die Folter oder die Todesstrafe droht, auch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip: Es können weit mildere Massnahmen getroffen werden, um die innere Sicherheit zu gewährleisten. Wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, können Dschihadisten zum Beispiel staatlich überwacht werden.

Der Dschihad ist ein Problem, welches nicht durch Menschenrechtsverletzungen behoben werden kann. Dschihadisten müssen entradikalisiert werden. Statt sie der Folter auszusetzen oder in den Tod zu schicken, sollte die Schweiz die nötigen Mittel aufbringen, um Entradikalisierungs- und Präventionsprogramme aufziehen. Damit würde sie das Problem des Dschihads nicht ins Ausland verlagern, sondern aktiv für die innere Sicherheit der Schweiz sorgen. Das Ziel der Motion - die innere Sicherheit - kann und muss mit legalen Mitteln verfolgt werden; eine gravierende Grundrechtsverletzung ist nicht gerechtfertigt.

BLaw SASKIA THOMI, Universität Freiburg